

20 – 02 Nr. 20**Praxiselemente
in den lehramtsbezogenen Studiengängen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28. 6. 2012 (ABl. NRW. S. 433)*

1. Ziele

(1) Die Praxiselemente sind obligatorischer Bestandteil der Lehrerbildung. Sie umfassen ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum, ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum, ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer und ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen (§ 12 Lehrerbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 – LABG – BASS 1 – 8); §§ 7 bis 9 Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 – LZV – BASS 20 – 02 Nr. 30). Die Praxiselemente ermöglichen insbesondere theoriegeleitete Erfahrungen im Handlungsfeld Schule. Dadurch werden die grundlegenden Aufgaben des Lehrerberufs zu einer zentralen Leitlinie der Ausbildung. Das Eignungspraktikum, das vor Aufnahme des Studiums geleistet werden kann, ergänzt das Studium, ist aber kein Bestandteil des Studiums. Es wird durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15. 4. 2010 (BASS 20 – 02 Nr. 31) geregelt.

(2) Die Praxiselemente sollen die Studierenden anregen, ihr weiteres Studium zu akzentuieren und ihr Rollenverständnis und ihre Berufsperspektive zu reflektieren. In den Praxiselementen sollen die Studierenden theoretische Studien und praktische Erfahrungen (Praktika) in Schulen sowie in außerschulischen Bildungsbereichen systematisch miteinander verknüpfen. Die Praxiselemente ermöglichen, im Rahmen des forschenden Lernens alle dafür wesentlichen Aspekte von Unterricht und Schulleben zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu erproben.

2. Praxiselemente

(1) Die Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen umfassen ein Orientierungspraktikum, ein Berufsfeldpraktikum und ein Praxissemester.

(2) Das Orientierungs- und das Berufsfeldpraktikum, die jeweils im Rahmen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums zu leisten sind, werden in der fachlichen Verantwortung der Hochschulen auf der Grundlage der in § 7 LZV festgelegten Zielvorgabe durchgeführt. Näheres regeln die Hochschulen.

(3) Das Praxissemester, das im Rahmen eines lehramtsbezogenen Masterstudiums zu leisten ist, wird von den Hochschulen verantwortet und in Kooperation mit den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung durchgeführt. Näheres regeln die Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang, die von den Leitungen der Lehrerbildenden Hochschulen in Nordrhein-Westfalen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung am 14. 4. 2010 vereinbart wurde und neben den Regelungen unter Nummer 4 dieses Erlasses verbindlich gilt sowie die entsprechenden Ordnungen der Hochschulen.

3. Übergreifende Regelungen für die Praxiselemente

(1) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen des Landes Ausbildungsschulen. Sie stellen für alle Praxiselemente Praktikumsplätze zur Verfügung. Das Orientierungs- und das Berufsfeldpraktikum kann mit Zustimmung des Ersatzschulträgers auch an genehmigten Ersatzschulen, das Praxissemester mit Zustimmung des Ersatzschulträgers an genehmigten Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 1 bis 4 des Schulgesetzes abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildungsbeauftragten der Schulen (§ 13 Abs. 1 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 – OVP – BASS 20 – 03 Nr. 11) koordinieren die Durchführung der Praktika an den Schulen und begleiten diese ausbildungsfachlich. Zu den weiteren Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten gehört insbesondere die Unterstützung der Kooperation zwischen den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, Schulen und Hochschulen.

(3) Die Schulleitung stellt sicher, dass die Praktikantinnen und Praktikanten über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht informiert werden und entscheidet über den Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen der Möglichkeiten an gesamten Schulleben teil. Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben sie die Schule umgehend zu informieren. Mit der Ausbildungsbeauftragten oder dem Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können, um das Ziel des Praxiselements noch zu erreichen; in Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen. Unentschuldigter Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule führen. Eine vorzeitige Beendigung des Praxissemesters erfordert zudem vorab die Abstimmung und Beratung mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und der Bezirksregierung.

(4) Die für die Schule und den Unterricht geltenden Regelungen sind von den Praktikantinnen und Praktikanten zu beachten. Diese haben Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte zu befolgen. In den die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Praktikantinnen und Praktikanten legen der Schule vor Aufnahme des Praktikums eine Bescheinigung über die Be-

lehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz vor; Näheres regeln die Hochschulen. Die Bezirksregierung stellt entsprechende Musterformulare zur Verfügung. Die Bescheinigungen werden von der Schule aufbewahrt. Für die Aufbewahrungsfristen gelten die Regelungen der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (BASS 10 – 41 Nr. 6.1) sowie die Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (BASS 10 – 48 Nr. 4) entsprechend.

(5) Alle Praxiselemente werden durch die Praktikantinnen und Praktikanten in einem Portfolio dokumentiert (§ 12 Absatz 1 Satz 4 LABG; § 13 LZV). Das Portfolio dient einerseits der Sammlung von Dokumenten, wie zum Beispiel Praktikumsbescheinigungen. Zum anderen dokumentiert es die Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung während der gesamten Ausbildung. Die standardorientierten Reflexionsbögen dienen der Vorbereitung von Beratungssituationen im jeweiligen Praxiselement. Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nicht verpflichtet werden, die Dokumente des Reflexionsteils nach Abschluss des jeweiligen Praxiselements anderen zur Kenntnis zu geben. Das Portfolio und die in ihm vorgesehenen Dokumente bewahren die Praktikantinnen und Praktikanten bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes auf. Die Formatvorlagen für die reflexionsbezogenen Dokumente des Portfolios werden von den Hochschulen und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung gemeinsam entwickelt.

(6) Für Praktikantinnen und Praktikanten besteht gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII. Für Lehrkräfte, die sich an der Vorbereitung und Auswertung der Praktika an der Hochschule oder dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung beteiligen, liegt die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse. Auch insoweit besteht Dienstunfallschutz (§§ 30 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz).

(7) Die Schule bescheinigt den Praktikantinnen und Praktikanten die Durchführung des Praktikums nach dessen Beendigung entsprechend den formalen Anforderungen der Hochschulen.

4. Regelungen für das Praxissemester in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

(1) Die Zielsetzung des Praxissemesters wird durch § 8 LZV vorgegeben.

(2) Das Praxissemester ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und wird kontinuierlich abgeleistet. Es beginnt im ersten Halbjahr spätestens am 15. September und im zweiten Halbjahr spätestens am 15. Februar.

(3) Schulen mit bis zu 15 vollen Lehrerstellen bieten pro Semester zwei, Schulen mit mehr als 15 vollen Lehrerstellen bieten pro Semester vier, Schulen mit mehr als 30 vollen Lehrerstellen bieten pro Semester fünf Praktikumsplätze an; über darüber hinausgehende Angebote entscheidet die Schule. Möchte die Schule eine über die in Satz 1 vorgesehene Anzahl von Praktikumsplätzen anbieten, teilt die Schulleitung der Bezirksregierung dies frühzeitig schriftlich mit. In besonderen Fällen kann die Bezirksregierung abweichende Regelungen treffen, insbesondere auslaufende Schulen und Schulen mit weniger als acht vollen Lehrerstellen auf Antrag der Schulleitung von einem Praktikumsplatzangebot ausnehmen. Nach Möglichkeit wird eine vergleichbare Auslastung der Schulen in der Ausbildungsregion angestrebt. Die Ausbildungsregion wird entsprechend der Rahmenkonzeption gebildet durch eine verantwortliche Universität und ihr zugeordnete Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, die sich in einer Kooperationsvereinbarung nach § 30 Hochschulgesetz (HG) zur Durchführung des Praxissemesters verpflichtet haben (Anlage). Die Schulen sind zur Bereitstellung von für die Buchung von Praktikumsplätzen notwendigen Angaben verpflichtet.

(4) Die Bezirksregierungen prüfen regelmäßig und stellen sicher, dass den Hochschulen eine hinreichende Zahl an Praktikumsplätzen bei möglichst gleichmäßiger Verteilung auf alle Schulen zur Verfügung stehen. Grundlage hierfür ist die Lehrerstellenzahl der jährlichen Schulstatistik bezogen auf den jeweils 15. Oktober des Vorjahres. In Abstimmung zwischen den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, den Bezirksregierungen und den jeweiligen Hochschulen werden in der Ausbildungsregion vor endgültiger Vergabe der Praktikumsplätze notwendige und abschließende Korrekturen vorgenommen.

(5) Die Praktikumsplätze werden durch die Hochschule an ihre Studierenden vergeben. Die Angebote der Praktikumsplätze in den Ausbildungsregionen erfolgt durch die Schulseite. Die Nachfrage der Praktikumsplätze erfolgt über die Hochschule. Die Praktikumsplatzvergabe erfolgt nach einem standardisierten Verfahren, das zwischen der Hochschule, der Bezirksregierung und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung abgestimmt ist, ausschließlich durch ein internetgestütztes Buchungssystem der Hochschule in der jeweiligen Ausbildungsregion. Die Bezirksregierungen erhalten von den kooperierenden Hochschulen jeweils zum 15. Juni und zum 15. Dezember eines Jahres das Ergebnis der Praktikumsplatzvergabe zur Vorbereitung des folgenden Schulhalbjahres. Die Schulen berichten den Bezirksregierungen nachlaufend über die Anzahl der tatsächlich absolvierten Praktika.

(6) Das Praxissemester wird in einer dem Lehramt entsprechenden Schulform in den studierten Fächern (Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen) absolviert. Das Praxissemester für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen kann auch an Sekundar- und Gemeinschaftsschulen absolviert werden. Das Praxissemester für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung kann an Förderschulen und Schulen anderer Schulformen absolviert werden, sofern die Schulen anderer Schulformen über sonderpädagogische Ausbildungsmöglichkeiten verfügen. Das Nähere regelt die Bezirksregierung.

(7) Die Ausbildung findet an vier Werktagen, montags bis freitags, im Bereich des Lernorts Schule statt (schulpraktischer Teil); Absatz 8 Satz 5 bleibt davon unberührt. Während des Praxissemesters ist für jedes Schulhalbjahr ein Studientag pro Woche vorzusehen, der einvernehmlich zwischen der Hochschule und den ihr zugeordneten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung festzulegen ist. Er findet während der Vorlesungszeit in der Regel in der Universität, außerhalb der Vorlesungszeit in der Regel im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung statt. Standortsspezifische Formate (z. B. E-Learning und Blockformen) sind aus fachlichen und organisatorischen Gründen möglich.

(8) Die Ausbildungszeit der Praktikantinnen und Praktikanten im Praxissemester beträgt im schulpraktischen Teil mindestens 390 Zeitstunden. Dies beinhaltet neben Anwesenheitszeiten von etwa 250 Zeitstunden auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. Nachzuweisen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung in der Regel 70 Unterrichtsstunden, die möglichst gleichmäßig auf die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder beruflichen Fachrichtungen verteilt werden sollen. Für jedes Fach sind verschiedene Unterrichtsvorhaben im Umfang von in der Regel 12 bis 15 Unterrichtsstunden durchzuführen. Zur Ausbildung gehören neben dem Unterricht unter Begleitung: Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (zum Beispiel alle Formen von Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten) sowie die Durchführung eines Studienprojekts.

(9) Das Praxissemester wird, bezogen auf den schulpraktischen Teil, durch ein Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen. An dem Bilanz- und Perspektivgespräch nehmen grundsätzlich die Praktikantin oder der Praktikant sowie je eine an der Ausbildung beteiligte Person des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schule teil. Zusätzlich kann die Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Hochschule vorgesehen werden. Über die ordnungsgemäße Durchführung des Gesprächs wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der Regel durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung.

(10) Die Schulleitungen beauftragen Lehrkräfte mit der schulpraktischen Ausbildung; diese sind vorab zu hören. Die Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung beauftragen nach Abschluss der Praktikumsplatzvergabe im Benehmen mit der Hochschule Fachleiterinnen und Fachleiter mit der Begleitung der schulpraktischen Ausbildung; Konfliktfälle werden unter Beteiligung der Bezirksregierung gelöst.

(11) Für die konzeptionelle fachliche und überfachliche Ausgestaltung des Praxissemesters, die Qualitätssicherung sowie für die Kooperation mit den beteiligten Einrichtungen benennen die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für jedes am Praxissemester beteiligte Seminar eine Praxissemesterbeauftragte oder einen Praxissemesterbeauftragten aus dem Kreis der an der Ausbildung beteiligten Fachleiterinnen und Fachleiter. Die Benennungen erfolgen durch die Leiterin oder den Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung; Benennungsvorschläge legen die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Seminare im Benehmen mit der Seminarkonferenz vor.

(12) Für die Aufgaben, die Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Rahmen des Praxissemesters erfüllen, erhalten beide Einrichtungen für jede Praxissemesterstudierende und jeden Praxissemesterstudierenden jeweils zwei Anrechnungsstunden für das jeweilige Schulhalbjahr.

(13) Über die Grundsätze der Verteilung dieser Anrechnungsstunden entscheidet in Angelegenheiten der Schulen die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung und in Angelegenheiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung die Konferenz des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung auf Vorschlag der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt in Angelegenheiten der Schulen der Schulleitung und in Angelegenheiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung deren Leitung. Bei der Verteilung der Anrechnungsstunden an Schulen sollen die beauftragten Lehrkräfte und die Ausbildungsbeauftragten berücksichtigt werden; bei der Verteilung der Anrechnungsstunden an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sollen die beauftragten Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Praxissemesterbeauftragten berücksichtigt werden.

* bereinigt

Bielefeld	ZfsL Bielefeld:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Minden:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Bochum	ZfsL Bochum:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Hagen:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Bonn	ZfsL Bonn:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	sowie: ZfsL Köln	Fachseminar Agrarwissenschaften
Dortmund	ZfsL Arnsberg:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Dortmund:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Hamm:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	sowie: ZfsL Bochum: ZfsL Duisburg:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Gelsenkirchen:	Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Hagen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
Duisburg-Essen	ZfsL Duisburg:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Essen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Kleve:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Krefeld:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Oberhausen:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Anlage

Universität	Lehramtsbezogene Seminare an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und deren Schuleinzugsbereich	
Aachen	ZfsL Aachen:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt am Berufskolleg
	ZfsL Jülich:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Vettweiß:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Köln	ZfsL Engelskirchen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	Wuppertal	ZfsL Düsseldorf:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Köln:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung		ZfsL Mönchengladbach:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Leverkusen:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs		ZfsL Neuss:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Siegburg:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung		ZfsL Solingen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	sowie: ZfsL Jülich:	Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung			
Münster/ FH Münster	ZfsL Bocholt:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen			
	ZfsL Gelsenkirchen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs			
	ZfsL Münster:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs			
	ZfsL Recklinghausen:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen			
	ZfsL Rheine:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen			
Paderborn	ZfsL Detmold:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen			
	ZfsL Paderborn:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung			
	sowie: ZfsL Bielefeld	Seminar für das Lehramt an Berufskollegs			
Siegen	ZfsL Lüdenscheid:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung			
	ZfsL Siegen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen			
	sowie: ZfsL Hagen:	Seminar für das Lehramt an Berufskollegs			